

Typisch Sylt.

Günstiger Naturstrom
im Zeichen der Insel.



Allgemeine Preise der Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Sinne von § 3 Nr. 22 des EnWG

Gültig ab 01.01.2013



Die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS) stellt elektrische Energie gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391) und den ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

1 Übersicht

- 1.1 Die Allgemeinen Preise setzen sich zusammen aus:
 - > syltstrom natur basis (Ziffer 3.1),
 - > syltstrom natur basisZ (Ziffer 3.2),
 - > syltstrom natur wärmepumpe (Ziffer 3.3).
- 1.2 Das sich aus den Preisen ergebende Stromentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer (Ziffer 7).

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.
- 2.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von „Ableseperiode“ wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch die EVS geschätzt worden ist.
- 2.3 NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr, in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember. In den übrigen Monaten dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- 2.4 HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.
- 2.5 Gesamtstromverbrauch ist die gesamte vom Kunden in einer Ableseperiode bezogene elektrische Arbeit in kWh.
- 2.6 Der Arbeitspreis ist der in Cent/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch des Kunden während einer der Tarifzeiten gemäß Ziffer 2.3 bis 2.4 bzw. für den Gesamtstromverbrauch gemäß 2.5.

- 2.7 Der Grundpreis beinhaltet das Entgelt für die Kosten der Verrechnung sowie des Inkassos.
- 2.8 Der Messpreis beinhaltet die Kosten der technisch notwendigen und vom Kunden ggf. zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

3 Preise

3.1 syltstrom natur basis

		netto*	brutto**
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,44	27,89
Grundpreis	Euro/Jahr	15,00	17,85
Messpreis	Euro/Jahr	40,00	47,60

3.2 syltstrom natur basisZ

Für Kunden mit überdurchschnittlichem Verbrauch in der Niedertarifzeit (NT)

		netto*	brutto**
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	24,07	28,64
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	18,53	22,05
Messpreis	Euro/Jahr	18,00	21,42
Messpreis	Euro/Jahr	45,00	53,55

3.3 syltstrom natur wärmepumpe

Für Kunden mit Wärmepumpe

		netto*	brutto**
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	20,18	24,01
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	18,53	22,05
Messpreis	Euro/Jahr	18,00	21,42
Messpreis	Euro/Jahr	45,00	53,55

* inklusive Stromsteuer von zzt. 2,05 Cent/kWh

** inklusive Umsatzsteuer von zzt. 19 %

Die Allgemeinen Preise gelten gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden. Für Kunden, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, gelten für die Ersatzversorgung ab dem 01.01.2013 gesonderte Allgemeine Preise.

3.4 Unterjährige Abrechnung

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dann um 25,17 € netto bzw. 29,95 € brutto für jede weitere Abrechnung.

4 Preiseinstufung

4.1 Einstufung in syltstrom natur basis und syltstrom natur basisZ

4.1.1 Im Rahmen dieser Allgemeinen Preise werden die Kunden, bei denen Eintarifzähler bzw. Zweitartifizähler installiert sind, in syltstrom natur basis (siehe Ziffer 3.1) bzw. in syltstrom natur basisZ (siehe Ziffer 3.2) eingestuft.

4.1.2 Der Kunde hat jederzeit das Recht, seine Einstufung selbst zu wählen. Die EVS wird einem solchen Verlangen alsbald nachkommen.

4.2 Hinweise für die Einstufung in syltstrom natur basis und basisZ

4.2.1 Bei Einstufung in syltstrom natur basisZ fallen ein höherer Arbeitspreis HT und ein höherer Grund- und Messpreis an, die bei wirtschaftlich orientierter Wahl des syltstrom natur basisZ als Eintrittsschwelle zu berücksichtigen sind.

4.2.2 Die Einstufung in den syltstrom natur basisZ ist in der Regel wirtschaftlich vorteilhaft, wenn unter Berücksichtigung der Eintrittsschwelle gemäß 4.2.1 der NT-Verbrauch mehr als 20 % des Gesamtstromverbrauchs ausmacht.

4.2.3 Die EVS berät auf Wunsch des Kunden über die für ihn beste Preiseinstufung.

4.3 Einstufung in syltstrom natur wärmepumpe

4.3.1 Kann die EVS den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen gemäß den Ziffern 4.3.2 oder 4.3.3 unterbrechen und wird dieser Verbrauch getrennt gemessen, so kommt hierfür auf Verlangen des Kunden syltstrom natur wärmepumpe gemäß Ziffer 3.3 zur Anwendung. Wärmepumpen zur Heizung dürfen nicht über Steckvorrichtungen angeschlossen werden.

4.3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Abrechnungsjahr unterbrochen werden.

4.3.3 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf des Kunden allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder die in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt sechs Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als zwei Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorausgegangene Unterbrechungszeit.

4.3.4 Ziffer 4.3.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer für Raumheizung – Anwendung, deren Versorgung gemäß Ziffer 4.3.2 oder 4.3.3 unterbrochen werden kann. Für die Ziffer 4.3.3 gilt dies nur, wenn sich dadurch die Lastverhältnisse der EVS nicht verschlechtern.

5 Abrechnung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungs-erteilung sind in der StromGVV geregelt.

5.1.2 Der Verbrauch des Kunden wird von der EVS für eine Ableseperiode oder mehrere zeitlich zusammenhängende Ableseperioden in Rechnung gestellt.

5.2 Berücksichtigung der abweichenden Dauer von Ableseperiode und Abrechnungsjahr

5.2.1 Für eine Ableseperiode, die kürzer oder länger als das Abrechnungsjahr ist, werden die Grund- und Messpreise zeitanteilig in Rechnung gestellt.

5.2.2 Für kurzzeitig genutzte Anschlüsse betragen in Abweichung von Ziffer 5.2.1 die Grund- und Messpreise für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenem 30-Tages-Zeitraum ein Zwölftel der Jahrespreise.

5.3 Ableseperiode durch Schätzung

5.3.1 Ändern sich während des Abrechnungsjahres

- die Arbeitspreise,
- die Grundpreise,
- die Messpreise,
- die Umsatzsteuer,
- die Netzentgelte,

- oder sonstige die Strompreise verändernde Umlagen, Steuern und Abgaben, kann der Verbrauch seit der letzten Ablesung der Messeinrichtungen durch die EVS auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt werden. Ohne Ablesung der Messeinrichtungen ergibt sich dann für diese Zeitspanne eine Ableseperiode, für welche die Regelungen von Ziffer 5.2 gelten.

5.3.2 Die Regelungen von Ziffer 5.2 über die Ableseperiode kommen auch dann zur Anwendung, wenn statt der Ablesung der Messeinrichtungen eine Verbrauchsschätzung gemäß § 11 (3) StromGVV stattfand.

6 Konzessionsabgabe

In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird an die von der EVS direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

> innerhalb der Schwachlastzeiten (NT) 0,61 Cent/kWh

> außerhalb der Schwachlastzeiten (HT) 1,32 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden für die Kunden dieser Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

7 Stromsteuer und Umsatzsteuer

7.1 Die in Ziffer 3.1. bis 3.3 genannten Arbeitspreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz gem. § 3 StromStG), die von der EVS an das Hauptzollamt abgeführt wird.

7.2 Das gesamte sich nach den Ziffern 2 bis 7.1 ergebende Stromentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt seit 01.01.2007 19 %.

8 Einführung und Änderung der Allgemeinen Preise

8.1 Diese Allgemeinen Preise werden für den Stromverbrauch des Kunden ab 01.01.2013 wirksam.

Wir sind gerne für Sie da:

Energieversorgung Sylt GmbH

Postfach 1880 · 25962 Sylt/Westerland

KundenServiceCenter

KundenserviceTeam Tel.: 04651 925-925

KundenserviceTeam Fax: 04651 925-926

kundenservice@energieversorgung-sylt.de

Öffnungszeiten des ServiceCenters

Montag–Donnerstag 8–17 Uhr, Freitag 8–13 Uhr

Störungsdienst (kostenlos)

Tel.: 08000 925-999